



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-105/2012

- öffentlich -

Gerold Schneider

II/1

Sachbearbeiter/in, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Jugend und Soziales	03.12.2012	7	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	10.12.2012	11	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	11	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2012	12	beschließend

Bezeichnung: **Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister /  
Stadtverordnetenvorsteher

#### SACH- UND RECHTSLAGE:

Entsprechend den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15. November 2012 der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnis. Der Entwurf soll in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2012 abschließend beraten und verabschiedet werden.“*

Die nach § 82 Abs. 3 HGO vorgeschriebene Anhörung der Ortsbeiräte ist erfolgt.

Der Ausschuss für Jugend und Soziales wird sich in seiner Sitzung am 03. Dezember 2012, der Ausschuss Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 und der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 abschließend mit dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 befassen. Ihre Voten werden durch die jeweiligen Ausschussvorsitzenden in der Sitzung bekannt gegeben.

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 mit seinen Anlagen wird in der vorgelegten Fassung beschlossen. Weiter wird aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.663.434 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.674.069 EUR
mit einem Saldo von	-2.010.635 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	2.010.635 EUR,
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.375.072 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	938.910 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.736.310 EUR
mit einem Saldo von	-2.797.400 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.797.400 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	839.258 EUR
mit einem Saldo von	1.958.142 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	2.214.330 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.797.400 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

285.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 285 v. H.
  - b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf	285 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	330 v. H.

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## § 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.

Darunter fallen:

- a) Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Volumen von über 25.000 EUR,
  - b) Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Biedenkopf ohne betragliche Begrenzung.
2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können durch den Magistrat beschlossen werden und sind der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
  3. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Magistrat unbeschadet der Rechte aus Abs. 1 a) über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR je Budget entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.
  4. Der Magistrat wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

## § 8

Soweit in der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO-) vom 02. April 2006 (GVBl. I S. 235), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 840), nichts anderes bestimmt ist, dienen die Mehr-Erträge der jeweiligen Teilergebnishaushalte (Budgets) insgesamt zur Deckung der Mehr-Aufwendungen der jeweiligen Teilergebnishaushalte (Budgets) und die Mehr-Einzahlungen der jeweiligen Teilfinanzhaushalte dienen insgesamt zur Deckung der Mehr-Auszahlungen der jeweiligen Teilfinanzhaushalte.

## § 9

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 GemHVO wird auf 200.000 EUR festgesetzt.